



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-15-051

20.07.2015

Konsultation zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung (984/2013 (EU))

A. Hintergrund und Grundlage der Konsultation

Mit dem vorliegenden Dokument eröffnet die Beschlusskammer unter dem Az. BK7-15-051 eine Konsultation betreffend die Zuweisung von Transportkapazitäten im Wege der konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Bei der Vergabe konkurrierender Kapazität wird die Entscheidung, an welchen Punkten eine Kapazität im Wege der Auktion vermarktet und genutzt wird, den Nachfragern überlassen (ex post-Allokation). Dafür bietet der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Kopplungspunkten allokiert werden könnten, gleichzeitig an allen diesen Kopplungspunkten an. Im Ergebnis kann die Kapazität jedoch – da sie technisch nur einmal vorhanden ist – nur an einem dieser konkurrierenden Kopplungspunkte verauktioniert werden. Die Zuweisung erfolgt bei der konkurrierenden Vergabe an demjenigen Punkt, an dem die Auktionsteilnehmer die höchste Zahlungsbereitschaft gezeigt haben. Die Zuweisung der Kapazität in den verschiedenen Auktionsverfahren erfolgt also insofern abhängig voneinander. Damit weicht die konkurrierende Auktion entscheidend von dem bislang überwiegend praktizierten Verfahren der ex ante-Allokation sowie Kapazitätsvergabe in unabhängigen Auktionen ab. Hier muss der Fernleitungsnetzbetreiber vor dem Auktionsstart selbst die Entscheidung treffen, an welchem Punkt welcher Anteil der Kapazität angeboten werden soll. Dies kann ggfs. dazu führen, dass die Entscheidung des Fernleitungsnetzbetreibers von der tatsächlichen Marktnachfrage abweicht, also Kapazität an Kopplungspunkten bereitgestellt wird, an denen keine Nachfrage besteht, während an anderen Kopplungspunkten der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden kann. Insbesondere bei kurzfristiger und stark schwankender Nachfrage dürfte dies nicht immer zu vermeiden sein. Grundsätzlich erscheint daher die marktorientierte Allokation mit Hilfe der konkurrierenden Kapazitätsvergabe vorteilhaft und wird von der Beschlusskammer begrüßt.

Fernleitungsnetzbetreiber, welche ab dem 01.11.2015 konkurrierende Kapazitäten vermarkten wollen, müssen sich dies von der Beschlusskammer für die jeweils in Konkurrenz stehenden Kopplungspunkte gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigen lassen. Die Beschlusskammer hat bislang von zwei Fernleitungsnetzbetreibern Anträge zur Genehmigung konkurrierender Kapazitätsauktionen erhalten und die Genehmigungsverfahren unter den Az. BK7-15-031 und BK7-15-041 eingeleitet. Die Kammer hat jedoch beschlossen, die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der konkurrierenden Kapazitätsvergabe außerhalb dieser Genehmigungsverfahren mit allen Marktteiligen im Rahmen eines allgemeinen Konsultationsverfahrens zu erörtern. Hiermit greift sie auch die Anregung verschiedener Marktteiliger aus der Anhörung zum Festlegungsverfahren zur Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (KARLA-Gas 1.1, Az. BK7-15-001) auf.

B. Rahmenbedingungen für die Vergabe konkurrierender Kapazitäten

Um die Auswirkungen der konkurrierenden Kapazitätsvergabe sowie die dabei berührten Interessen der verschiedenen Marktbeteiligten besser bewerten zu können, fordert die Beschlusskammer im Rahmen dieser Konsultation alle Marktteilnehmer auf, zu den aus ihrer Sicht bestehenden Chancen und Risiken dieser Vergabemöglichkeit Stellung zu nehmen. Begrüßenswert wäre dabei, wenn die Stellungnahmen das System der konkurrierenden Kapazitätsvergabe auch unter den nachfolgend genannten Gesichtspunkten bewerten würden:

- Mögliche Vor- und Nachteile einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe für verschiedene Marktteilnehmer.
- Anforderungen an die Veröffentlichung von Informationen zur technisch verfügbaren Kapazität (TVK) und zur freien Kapazität an den konkurrierenden Auktionspunkten:

Netztechnisch sind die Kapazitäten nur einmal abbildbar, allerdings können sie an mehrere Buchungspunkte allokiert werden. Dabei sind die jeweiligen maximalen Stationskapazitäten an den einzelnen Buchungspunkten zu berücksichtigen. Insofern stellt sich die Frage, was im Hinblick auf die Veröffentlichung der TVK sowie die Veröffentlichung der freien Kapazität aus Transparenzgesichtspunkten zu beachten ist. In dem konkurrierenden Kapazitätsmodell steht erst nach der Vergabe der Kapazitäten der tatsächliche Umfang der an den jeweiligen Kopplungspunkten zugeordneten Kapazität fest.

- Gewährleistung der Einhaltung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitäten:

Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, einen bestimmten Anteil an Kapazitäten für kurzfristigere Auktionen zu reservieren. Ziel dieser Reservierungspflicht ist, dass dem Markt garantiert auch kurzfristig Kapazitäten angeboten werden können. Sofern Kapazitäten konkurrierend an mehreren Kopplungspunkten vermarktet werden, stellt sich die Frage, wie die Reservierungsquote an den einzelnen Punkten eingehalten werden kann, insbesondere wenn nur ein Teil der Kapazitäten konkurrierend vermarktet und der Rest unabhängig verauktioniert werden soll. Die ist dann der Fall, wenn die Stationskapazität an mindestens einem der konkurrierenden Kopplungspunkte höher als die netztechnisch in Konkurrenz stehende Kapazität ist.

- Anwendung der Renominierungsbeschränkungsregeln:

Die Renominierungsbeschränkung findet nur bei Transportkunden Anwendung, welche mehr als 10 Prozent der technischen Jahreskapazität gebucht haben. Die technische Jahreskapazität ist bei nicht vollständig vermarkteten konkurrierenden Kopplungspunkten noch nicht final, siehe oben. Wie ist im Rahmen konkurrierender Kapazitätsvergabe zu ermitteln, ob im Hinblick auf einen Transportkunden eine Buchungshöhe über 10 Prozent erreicht wurde?

Darüber hinaus stellt sich bei dem Angebot der durch die Renominierungsbeschränkung gewonnenen Kapazitäten (insbesondere durch die untere Renominierungsbeschränkung) in dem konkurrierenden Day-Ahead-Kapazitätsmodell die Frage, zu welchen Kopplungspunkten diese allokiert werden könnten/müssten.

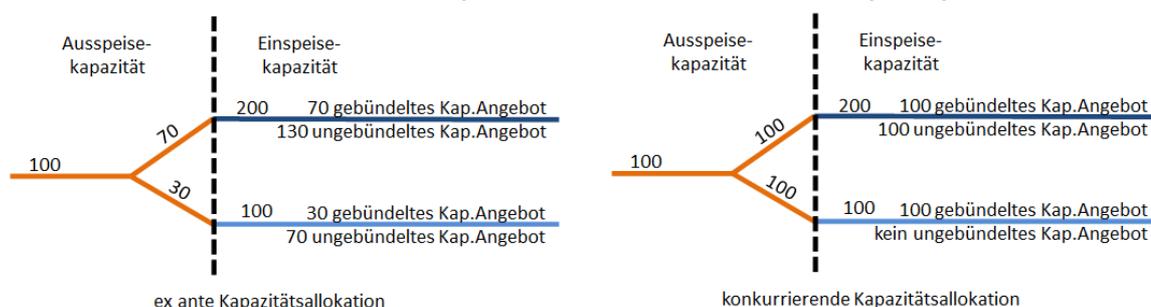
- Bestehen besondere Anforderungen an Auktionen, bei denen benachbarte Netzbetreiber jeweils individuell eigene konkurrierende Kapazitätsvergaben durchführen wollen, insbeson-

dere hinsichtlich des finalen Auktionsergebnisses der unterschiedlichen konkurrierenden Auktionen?

- Aktuelle technische oder vertragliche Mismatches könnten möglicherweise zu besonderen Anforderungen bei der gleichzeitigen Kapazitätsvergabe von ge- und ungebündelten Kapazitäten beim angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber führen.

Durch das konkurrierende Angebot eines Fernleitungsnetzbetreibers könnte die Menge der freien ungebündelten Kapazitäten des angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibers – auf Grund der Maximierungspflicht von Bündelkapazitäten – verringert werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber, welcher die Kapazität konkurrierend anbietet, bietet die technisch nur einmal vorhandene Kapazität an mehreren Punkten an. Im Falle der nicht konkurrierenden Kapazitätsvermarktung würde er sie ex ante zwischen den in Frage kommenden Kopplungspunkten aufteilen. Bei einer konkurrierenden Vermarktung kann daher im Endergebnis an einem einzelnen Kopplungspunkt ein höherer Wert an gebündelten Kapazitäten angeboten werden als im Falle der ex-ante-Allokation. Dies führt dazu, dass beim angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber das Angebot an ungebündelter Kapazität verringert wird, da die Kapazität vorrangig in die gebündelte Auktion eingestellt werden muss.

Wie sollte in diesem Fall eine marktgerechte Kapazitätsvermarktung ausgestaltet sein?



Darüber hinaus sollte bewertet werden, ob und ggf. wie folgendes denkbare Auktionsergebnis durch besondere Regelungen zu vermeiden wäre:

Ein Ausspeisenetzbetreiber bietet seine Kapazitäten konkurrierend zu zwei Einspeisenetzbetreibern an. Beim Einspeisenetzbetreiber A ist die Nachfrage nach der verbleibenden entbündelten Kapazität höher als das Angebot. Für die in Konkurrenz stehende gebündelte Kapazität gibt es keine Nachfrage. Beim Einspeisenetzbetreiber B wird zeitgleich die konkurrierende gebündelte Kapazität nachgefragt und somit die vollständige Ausspeisekapazität an Punkt B allokiert. Somit wären beim Einspeisenetzbetreiber A wieder zusätzliche entbündelte Kapazitäten verfügbar.

Alle Marktteilnehmer sind aufgerufen, zu den oben genannten Fragen bis zum 11.08.2015 Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, sind in einem zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformat an die Emailadresse Kapazitaeten.Gas@BNetzA.de zu richten. Alle Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.